



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
51.012/19-2/99

Betrifft: Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 - HGHAG
und einer Änderung des AVRAG
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art I (§ 3 Abs. 2)

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kommt dieser Aufzählung, auf welche Gesetze im folgenden verwiesen wird, keine normative Bedeutung zu, weshalb diese Technik schon aus diesem Grund abzulehnen ist. Was nun die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeführte bessere Lesbarkeit betrifft, ist anzumerken, daß die Zitierung der Fundstelle ohnehin nur beim ersten Verweis zu erfolgen hat, weshalb die von den Legistischen Richtlinien 1990 (insbesondere Richtlinien 61 ff und 131 ff) vorgeschlagene Lösung zu bevorzugen ist.

Zu Art. I (§ 5 Abs. 1):

Es hat entweder zu heißen „bei Jugendlichen von deren“ oder „beim Jugendlichen von dessen“.

Zu Art. 1 (§ 34):

Die gegenständliche Bestimmung sieht unter bestimmten in Abs. 1 Z 1-4 näher umschriebenen Umständen ein Beschäftigungsverbot von Jugendlichen vor. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erscheint diese Bestimmung vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes aber auch der Eigentumsgarantie gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP z MRK in bestimmten Teilbereichen aus folgendem Grund unverhältnismäßig:

Zunächst ist vorauszuschicken, daß nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zwar ein ausreichendes öffentliches Interesse angenommen werden kann, Arbeitgebern, die ein Fehlverhalten gegenüber Jugendlichen gesetzt haben, für eine bestimmte Zeit oder „für immer“ die Beschäftigung zu untersagen. Es erscheint jedoch unverhältnismäßig, die Beschäftigung von Jugendlichen auch in jenen Fällen „für immer“ zu untersagen, in welchen der Arbeitgeber - etwa durch organisatorische Maßnahmen (aber auch der Entlassung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen) - sichergestellt hat, daß derartiges in Zukunft verhindert wird. Dies gilt vor allem in jenen Fällen des § 34 Abs. 1, in welchen das Fehlverhalten nicht in der Person des Arbeitgebers begründet ist (siehe dazu auch das rezente Erkenntnis des VfGH zum ähnlich gelagerten Fall des § 28b Abs. 2 AusIBG, G-462/97).

Zur Anlage:

In der Z 15 sollte es heißen: „Erholungssurlaubes“ (auch in der Textgegenüberstellung).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht allerdings nicht, daß § 31 KJBG eine ähnliche Bestimmung enthält, wobei es angesichts der identen Problematik zumindest legistisch angezeigt ist, dieselbe Terminologie zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. November 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.524/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 - HGHAG
und einer Änderung des AVRAG;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme.

30. November 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: